

Information zur Verrechnung & Verbuchung bei Erstinverkehrsetzern (Produzenten/Importeure)



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Pfand-Rechnung des Erstinverkehrsetzers (Produzent/Importeur) an seine Abnehmer

Der Erstinverkehrsetzer hat ab 1. Jänner 2025 den Pfandbetrag für jede in Verkehr gesetzte Einweggetränkeverpackung vom jeweiligen Abnehmer einzuheben.

Die Pfandpflicht entsteht für jede Einweggetränkeverpackung, die – entgeltlich oder nicht entgeltlich – auf den Markt gebracht wird, und die zu einem späteren Zeitpunkt bei einem Rücknehmer zurückgegeben werden kann.

Gemäß den Bestimmungen der Pfandverordnung haben Erstinverkehrsetzer verpflichtend mit EWP einen Vertrag abzuschließen. Die Abnehmer von Erstinverkehrsetzern sind nicht verpflichtet, einen Vertrag mit EWP abzuschließen, und dies ist derzeit auch freiwillig nicht vorgesehen.

Nachdem EWP in keinem Vertragsverhältnis mit den Abnehmern der Erstinverkehrsetzer steht, sind die Auftrags- & Verrechnungsmodalitäten für Pfandbeträge (Kreditrisiko-Beurteilung, Kreditlimit, Zahlungsziel, Zahlungsmethode, usw.) zwischen dem Erstinverkehrsetzer und seinen Abnehmern zu regeln und nicht von EWP zu beurteilen.

Genauso wie die Verrechnungsmodalitäten vom Erstinverkehrsetzer in seinem Vertragsverhältnis mit seinen Abnehmern frei zu regeln sind, ist die freie Verfügung über die Pfandzahlung der Abnehmer und die Handhabung etwaiger Forderungsausfälle seitens der Abnehmer dem Erstinverkehrsetzer überlassen.



Rechnungslegung (Erstinverkehrsetzer)

Die Einhebung des Pfandes durch Produzenten/Importeure erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH, sodass kein Treuhandverhältnis, sondern ein Auftrag vorliegt.

Das Pfand darf vom Erstinverkehrsetzer an seine Abnehmer auf einer separaten Rechnung verrechnet werden (es muss aber keine separate Rechnung sein).

Umsatzsteuerliche Betrachtung (Erstinverkehrsetzer)

Die Einhebung der Pfandbeträge im gesamten Einwegpfandsystem erfolgt nicht im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches. Daher stellen die Pfandbeträge keine steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 dar.

Bei Anwendbarkeit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bzw. Rechnungslegungspflicht muss auf dem Kassabeleg/der Rechnung/der Gutschrift das Pfand **in einer eigenen Zeile** (UStR Rz 656), mit einem Umsatzsteuersatz von 0%, ausgewiesen werden.

Der Hinweis, dass die Pfandbeträge „Im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH“ vereinahmt und verausgabt werden, ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Weitere Details unter: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Einwegpfandsystem.html>



Buchhalterische Behandlung des Pfands (Erstinverkehrsetzer)

Da ein Abgleich der offenen Positionen zwischen dem Erstinverkehrsetzer und EWP jederzeit notwendig sein kann, empfehlen wir, das eingehobene Einwegpfand über Sonderkonten zu führen.

Die Verbuchung könnte wie folgt erfolgen (aus Vereinfachungsgründen ohne umsatzsteuerliche Auswirkung):

Bilanz Erstinverkehrsetzer				P&L Erstinverkehrsetzer								
Konto	Menge	Preis	Betrag	Konto	Menge	Preis	Betrag	Konto	Menge	Preis	Betrag	
Verrechnung an Handel	Deb Handel		125.000	Pfandkonto	100.000	0,25	25.000	Umsatz	100.000	1,00	100.000	
Zahlung des Handels	Bankkonto		125.000	Deb Handel			125.000					
Saldo	Bank		125.000	Pfandkonto			25.000	Umsatz			100.000	
Verrechnung von EWP	Pfand	100.000	0,25	25.000	EWP		27.000	Fees	100.000	0,02	2.000	
Zahlung an EWP	EWP		27.000	Bankkonto			27.000					
Saldo	Bank		98.000	Pfandkonto				Fees		2.000	Umsatz	100.000